

## **Vorläufige Bilanz der LfK-Präsidentschaft von Thomas Langheinrich**

Seit dem 1. April 2005 ist Thomas Langheinrich Präsident der Landesanstalt für Kommunikation (LfK). Anlass genug für die neun Freien Radios in Baden-Württemberg, zusammengeschlossen in der Assoziation freier Gesellschaftsfunk (AFF), eine erste Bilanz seiner Amtszeit zu ziehen.

### **Die bisherige Situation der Freien Radios in Baden-Württemberg**

1977 beginnt die Geschichte der Freien Radios im Land mit der Aufnahme der Sendetätigkeit von Radio Dreieckland (RDL), damals noch Radio Verte Fessenheim. 1988 ging RDL als erstes lizenziertes Freies Radio auf einer 24-Stunden-Frequenz auf Sendung. Seitdem hat sich einiges getan: Neun Freie Radios senden inzwischen in Baden-Württemberg – bermuda.funk (Mannheim/Heidelberg), Free FM (Ulm), Freies Radio Freudenstadt, Freies Radio für Stuttgart, Kanal Ratte (Schopfheim), Querfunk (Karlsruhe), Radio Dreieckland (Freiburg), StHörfunk (Schwäbisch Hall) und Wüste Welle (Tübingen). Zudem kämpft eine Radioinitiative um eine Frequenz im Raum Konstanz.

#### **Frequenzsituation**

Die Bedingungen für diese Freien Radios sind alles andere als rosig. Bei Frequenzvergaben werden nichtkommerzielle Anbieter bisher nur mangelhaft bedacht. Seit der Einführung des nichtkommerziellen lokalen Hörrundfunks haben sich die Rahmenbedingungen sogar weiter verschlechtert: Wurden 1994 die öffentlich-rechtlichen Sender sowie privat-kommerzielle lokale und regionale Veranstalter bevorzugt berücksichtigt, kommen heute ein landesweiter privater Jugendsender und das Deutschlandradio mit seinen zwei Programmen zusätzlich als privilegiert hinzu. Außerdem hat die Landesanstalt für Kommunikation inzwischen auch solche „weitere(n) private“ Anbieter eingeführt, die im Gegensatz zu den bisherigen privaten Anbietern weder lokale, regionale noch landesweite Ambitionen haben dürften. Die nichtkommerziellen Radios hingegen werden nur am Rande berücksichtigt, zusammen mit Pilotprojekten und sogenannten Lernradios (Stellungnahme der AFF zu Lernradios und zu „weiteren freien Radios“ siehe Anhang).

Ziel jeder Medienpolitik muss es laut Grundgesetz sein, die Meinungsvielfalt zu fördern. Freie Radios zeichnen sich durch ihre Bandbreite an Themen und Sendeformen und ihr angenehm unstandardisiertes Programm aus. Die flächendeckende Verbreitung Freier Radios als unabdingbarer Bestandteil der Meinungsvielfalt muss daher realisiert werden - diese Forderung wird von der aktuellen Medienpolitik in Baden-Württemberg jedoch nicht erfüllt.

Forderungen der Freien Radios in Baden-Württemberg:

- weitere Frequenzen für nichtkommerzielle Projekte, so z.B. endlich eine nichtkommerzielle Frequenz für den Bodenseeraum.
- Ausweitung der bestehenden NKL-Frequenzen und Ausrichtung an den Kriterien, die für die privat-kommerziellen lokalen Anbieter gelten, denen große zusammenhängende Sendegebiets im Sinne gemeinsamer Kommunikations-, Kultur- und Wirtschaftsräume garantiert werden.

Aber auch wenn diese Forderungen der Freien Radios bislang weitgehend unerfüllt geblieben sind, so sind doch einige kleinere Erfolge zu verzeichnen: 1999 richtete die LfK eine Frequenz für nichtkommerzielle Anbieter im Rhein-Neckar-Gebiet ein und 2004 erhielten die Freien Radios in Freudenstadt und Schwäbisch Hall etwas vergrößerte Verbreitungsgebiete. Das Freie Radio für Stuttgart hat bereits Anfang 2003 eine Verbesserung hinsichtlich der Weite der Verbreitung erhalten, die den Raum Stuttgart aber noch immer nicht abdeckt,

während gleichzeitig eine bedeutend bessere Frequenz für einen privat-kommerziellen Spartensender eingerichtet worden ist.

Eine weitere Verbesserung der Verbreitung von nichtkommerziellen Radios wäre jedoch möglich; dies einerseits durch Erhöhung der Sendeleistung bei bestehenden nichtkommerziellen Frequenzen, andererseits durch Inbetriebnahme von ungenutzten, für privat-kommerzielle Anbieter reservierte Frequenzen.

Bei den Kabelfrequenzen sieht die Situation für die Freien Radios übrigens nicht wesentlich besser aus. Die Einspeisung der terrestrisch in einem Sendegebiet empfangbaren Frequenzen ist insbesondere bei den NKL unbefriedigend. Zum einen deshalb, weil der Einspeisungsort in verschiedenen Sendegebiet nicht im Bereich des jeweiligen Senders liegt und die Kabelgesellschaft sich weigert, dies zu ändern. Zum Zweiten deshalb, weil Baugenossenschaften oder ähnliche Rechtsträger in ihrem Bereich eigenständige Einspeisungsmöglichkeiten haben und die NKL häufig nicht auf den bekannt gegebenen Frequenzen ausgestrahlt werden.

Die Empfangbarkeit im Kabelnetz ist deshalb nicht im von der LfK zugesagten Umfang gewährleistet.

### **Finanzielle Situation**

Auch die finanzielle Ausstattung der Freien Radios durch die LfK lässt nach wie vor zu wünschen übrig. Neben der institutionellen Förderung werden die nichtkommerziellen Anbieter von der Landesanstalt für die Einbindung gesellschaftlicher Gruppen in das Programm gefördert. Außerdem werden die Übertragungskosten der nichtkommerziellen Anbieter übernommen. Sowohl die Einbindung gesellschaftlicher Gruppen als auch die Leitungskosten werden dem Haushaltstitel für nichtkommerzielle Anbieter der LfK zugerechnet. Laut Landesmediengesetz ist die Förderung aller nichtkommerziellen Radios auf 10 % der Gelder, welche die Landesanstalt für Kommunikation aus den Rundfunkgebühren zugewiesen bekommt, begrenzt. In Baden-Württemberg erhält die Landesanstalt für Kommunikation 0,96 % der Rundfunkgebühren anstelle der laut Rundfunkstaatsvertrag möglichen 2 % - aufgrund des Vorwegabzugs an den SWR und die Filmförderung. Schon seit Jahren wendet sich die AFF gegen die 10%-Grenze: Bürgermedien und Nichtkommerzielle Anbieter bekommen in anderen Bundesländern bereits eine bedeutend höhere Förderung. Zudem ist der Landesgesetzgeber bei der Einführung der 10%-Grenze davon ausgegangen, dass die Übertragungskosten hier nicht mit einberechnet werden – dies ergibt sich aus der damaligen Parlamentsdebatte (Landtagsprotokolle 11. Wahlperiode, 78. Sitzung, Seiten 6565-70).

Die Freien Radios fordern daher, die Übertragungskosten aus anderen Haushaltstiteln der Landesanstalt zu finanzieren und mindestens 15 % der Mittel, die der LfK zu Verfügung stehen, für die Förderung zu verwenden.

Gleichzeitig subventioniert die LfK seit 1999 die Entwicklung von DAB (Digital Audio Broadcasting) mit 11,6 Millionen Euro aus Rundfunkgebührenmitteln. Die Freien Radios wurden aus den entsprechenden Pilotprojekten de facto ausgeschlossen. Diese Beihilfepraxis entspricht nicht den Richtlinien der Europäischen Union. Die Landesmedienanstalt des Landes Berlin musste aufgrund einer ähnlichen Beihilfepraxis sämtliche Gelder von den Bevorteilten zurückfordern. Täte dies die LfK ebenfalls, stünden ausreichend Gelder für die Freien Radios zur Verfügung.

## **Die Verschärfung der Situation**

Bereits in den letzten Jahren verschärfte sich die Situation für die Freien Radios im Lande. Zwei Beispiele unter vielen: Im neuen Lizenzzeitraum musste das Freie Radio Stuttgart seit Januar 2004 Sendezeit an das Hochschulradio abgeben. Abgesehen davon, dass solch eine Splittung nicht gerade zur Hörerbindung führt, hatte die Kürzung der Sendezeit auch eine Kürzung der Fördermittel zur Folge.

Und in Freiburg erhielt das Uni-Radio im Dezember im schnellsten Zulassungsverfahren der LfK-Geschichte eine Frequenz zugeteilt – obwohl Radio Dreyeckland seit Jahren über eine Verschlechterung seiner Empfangbarkeit (u.a. durch neue Sender in Frankreich und der Schweiz) klagt und eine zusätzliche Frequenz für das Stadtgebiet fordert.

## **Eine erste Bilanz der Amtszeit von Präsident Langheinrich**

Am 1. April 2005 trat Thomas Langheinrich sein Amt als Präsident der LfK an. Welche Richtung er in Bezug auf die Freien Radios und andere medienpolitische Themen einschlagen würde, zeigte sich bald.

### **Kurze Chronologie der Entwicklung der letzten Monate:**

- In Karlsruhe gibt es seit 1995 eine für NKL unfreundliche Splitting-Situation mit zwei Lernradios (Radio aus Bruchsal / Musikhochschule Karlsruhe). Inzwischen ist das Lernradio in Bruchsal in Insolvenz gegangen und mangels Masse wurde nicht einmal ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der noch im Register stehende Betreiberverein IFM aber hält weiter die Lizenz und in seinen Zeiten sendet, ohne Zuweisung und ohne Antrag auf eine solche, die Musikhochschule Wiederholungen.

Querfunk hat eine Zuweisung für die Zeiten des IFM beantragt. Die LfK sieht aber weder Veranlassung, die Lizenz des IFM zu überprüfen noch Querfunk die Sendezeit zuzuweisen.

- Auf Grund von vorliegenden Dokumenten geht die AFF davon aus, dass sich die LfK in Zuweisungsangelegenheiten nicht neutral verhält:

In Karlsruhe/Bruchsal soll das insolvente IFM von anderen Trägern übernommen werden, obwohl nach dem Landesmediengesetz eine Übertragung von Lizenzen rechtswidrig ist. Bei diesbezüglichen Übernahmegesprächen im Haus der LfK moderierte die Behörde aktiv. Einer der Übernahmekandidaten bedankt sich dafür schriftlich, sagt aber im gleichen Schreiben ab. In Stuttgart wurde das „Chart-Radio“ durch „Motor FM“ übernommen, was ebenfalls einer Lizenzübernahme gleichkommt. Die LfK schrieb hier die Frequenz nicht neu aus.

- Querfunk wird seit Dezember 2005 eine Aufsichtsmaßnahme angedroht. Grundlage des Vorgehens sind offensichtlich diffamierende Beschwerden von Personen, die aufgrund von frauen- und schwulenfeindlichen -Sendeinhalten vor mehr als einem Jahr bei Querfunk ausgeschlossen worden sind. Ein Aufsichtsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet, trotzdem geht die LfK hier mit unverständlicher Härte vor und verweigerte von Januar 2006 an die Auszahlung der Fördergelder aus den Rundfunkgebühren. Mitte März - kurz bevor Querfunk seine medienpädagogischen Aktivitäten aus Finanzmangel hätte einstellen müssen - kündigte die LfK schließlich eine Abschlagszahlung an. Die LfK vermengt hier ihre Aufgabe als Förder- und Aufsichtsbehörde. In einem vergleichbaren Fall (Radio Dreyeckland, 1996) wurde die Rechtswidrigkeit einer derartigen Verknüpfung der LfK-Aufgaben in zwei Instanzen festgestellt und die LfK gerichtlich zur Auszahlung verpflichtet.

- RDL beantragte im Herbst 2005 die Zuweisung der Frequenz 88,4 MHz in Freiburg, da das Uni-Radio – das die Lizenz im Dezember 2004 zugewiesen bekommen hatte – bis dahin die Sendetätigkeit nicht aufgenommen hatte und berechtigte Zweifel daran bestehen, dass das finanzielle und inhaltliche Konzept des Uni-Radios vor der Vergabe der Frequenz ausreichend geprüft wurde. Zudem hält RDL die Vergabe an die Universität generell für unzulässig (s. Anhang zur Zulassung von Lernradios). Als Antwort auf diesen Antrag sowie auf die Mails und Postkarten vieler UnterstützerInnen, die bessere Frequenzen für RDL forderten, erhielt RDL die Antwort von Präsident Langheinrich, dass die LfK lediglich zur Zuweisung von Frequenzen verpflichtet sei. Sie sei rechtlich nicht verpflichtet, die flächendeckende Empfangbarkeit der Freien Radios sicherzustellen. Lediglich für kommerzielle Sender bestünde die Pflicht, die Verbreitung des Programms durch ausreichende Frequenzen innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes flächendeckend zu gewährleisten. Für Freie Radios bräuchten lediglich einzelne Übertragungskapazitäten ausgewiesen, nicht jedoch Verbreitungsgebiete geplant werden.

In dieser Eindeutigkeit wurde diese Rechtsauffassung innerhalb der LfK vor der Amtszeit von Präsident Langheinrich nicht geäußert.

- Ab 2006: Kürzung der Förderung der Freien Radios von etwa 54.000 Euro jährlich für eine Vollfrequenz auf ca. 52.400 Euro. Die Preissteigerung eingerechnet handelt es sich also um eine etwa siebenprozentige Kürzung seit dem Jahr 2004.

- Derzeit sind sieben Verfahren von Freien Radios gegen die LfK vor Gericht anhängig.

### **Weitere medienpolitische Richtungssetzung Herrn Langheinrichs**

Präsident Langheinrich setzte zudem die Förderung des DAB fort – trotz der oben angesprochenen Entscheidung der Europäischen Kommission am 9. November 2005. Unter seiner Ägide wurde zudem im Oktober 2005 ein bundesweites Erprobungsprojekt für Digital Multimedia Broadcasting (DMB) gestartet. Bei diesem auch unter Handy-TV bekannten Projekt werden bspw. Fußballberichte und Musik auf das Handy gesandt. Lizenziert wurden im Januar 2006 drei Anbieter: Big FM mit „bigFM radio 2 see“, „DigiRadio“ der RTL Radio Deutschland GmbH sowie „Regiocast Digital“ der RCD Regiocast - Digital GmbH. Wobei das „bigFM radio 2 see“ sich speziell an die Zielgruppe der 14-29jährigen richten soll – was die Verschuldung von Kindern und Jugendlichen durch teure Handy-Angebote weiter befördern kann.

### **Die Freien Radios in Baden-Württemberg fordern:**

- die gesetzliche Verankerung der Gleichwertigkeit von öffentlich-rechtlichem, privatkommerziellem und nichtkommerziellem Rundfunk
- die flächendeckende Verbreitung von nichtkommerziellem Lokalrundfunk in Baden-Württemberg
- eine Verbesserung der technischen Frequenzausstattung der bisher bestehenden Freien Radios in Baden-Württemberg mit dem Zuschnitt auf eine zusammenhängende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Region.
- eine Erhöhung der Förderung der Freien Radios in Baden-Württemberg durch die LfK auf 15 % der Haushaltsmittel der LfK
- die Nichteinbeziehung der Sender- und Leitungskosten in diese 15 %
- Abschaffung der aus unserer Sicht verfassungswidrigen Gleichstellung von "Lernradio" mit den nichtkommerziellen Medien

### **Anhang: Stellungnahme zur Zulassung von Lernradios**

Zu den Punkten "Lernradios" und "weitere private Anbieter" hat die AFF eine andere Sicht der rechtlichen Situation als die Landesanstalt für Kommunikation.

Die Freien Radios werden versuchen, diese Punkte gerichtlich klären zu lassen.

Die Verfassungswidrigkeit der Lernradios (Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildung im Medienbereich):

- Der Begründung zur Gesetzesänderung zufolge geht es um die Absicherung der Lernradios: Lernradios sollen primär der Aus- und Fortbildung dienen. Die Aufgabe des Rundfunks aber ist, nach Art. 5 Abs. 1 GG, die Meinungsfreiheit zu sichern. Daher legte das Bundesverfassungsgericht fest, dass jede Indienstnahme des Rundfunks für außerpublizistische Zwecke unterbleiben müsse (E 87, 181 S. 201). Die Zulassung eines Veranstalters, dessen primäres Ziel es ist, Aus- und Fortbildung (Berufsausbildung) durchzuführen, ist also nicht zulässig.

- Die Einführung von Lernradios steht im Zusammenhang mit § 13 Abs. 1 Nr 5 LMedienG, der bei der Novellierung 1999 eingeführt worden ist. Hier wurde Hochschulen die Lizenzfähigkeit zuerkannt. Diesen Gesetzesteil lehnen wir ebenfalls ab. Hochschulen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, und nach Meinung des Bundesverfassungsgerichtes sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich von der Zulassung als Radioanbieter ausgeschlossen. (Bundesverfassungsgericht E73, 118 I, Seite 191). Hochschulen sind durch Finanzabhängigkeit mittelbar vom Staat beeinflusst, auch wenn sie bestimmte Selbstverwaltungsrechte haben. Das Bundesverfassungsgericht betonte schon mehrmals, dass unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einfluss auf den Rundfunk auszuschließen seien (vgl. BverfG E 73, 118 I; E 90, 60 I).

### **Anhang: Stellungnahme zur Einführung "weiterer privater Hörfunkangebote"**

Im Spätjahr 2002 wurden Frequenzen für „vorrangig zu berücksichtigende“ private Hörfunkangebote im Frequenznutzungsplan von der LfK ausgewiesen und für einen Spartensender für Klassische Musik ausgeschrieben. Als gesetzliche Grundlage zur Einführung der Kategorie „weitere private Hörfunkangebote“ in die Nutzungsplanverordnung sieht die LfK den § 21 Abs. 1 Nr. 7 LMedienG. Mit diesem Paragraph wollte der Gesetzgeber aber nur eine Regel schaffen, um den quantitativen Ausgleich zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Hörrundfunk herzustellen. Um die Ausgewogenheit herstellen zu können, muss die LfK „weitere private Programme“ über die in § 21 Abs. 1 Nr. 2 LMedienG festgelegten lokalen, regionalen und landesweiten Programme hinaus lizenzieren. Dabei hat sie sich in der inhaltlichen Zweckbestimmung nach § 23 LMedienG (Meinungsvielfalt) zu richten. Die nichtkommerziellen Veranstalter sind hier ebenfalls einzubeziehen.

Bei der Einführung dieser „weiteren privaten Hörfunkangebote“ billigte die Landesanstalt für Kommunikation diesen im Verordnungstext eine Vorrangstellung zu - und dies abweichend von den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 20 LMedienG: Die Landesanstalt nimmt hier eine Vorrangregelung auf Verordnungsebene vor. Rangfolgeregelungen sind Bestimmungen, die die Rundfunkfreiheit ausgestalten sollen, und die Ausgestaltung der

Rundfunkfreiheit ist dem Gesetzgeber vorbehalten und nicht einer auf Grund von Gesetzen errichteten Behörde.

Eine Vorrangstellung dieser neu eingeführten Hörfunkangebote gegenüber den nichtkommerziellen Veranstaltern kann auch deswegen nicht angenommen werden, weil die Nichtkommerziellen eine besondere Funktion bei der Wahrung der Meinungsvielfalt zugewiesen bekommen haben - und zwar indem sie gesellschaftlichen Kräften ermöglichen, eigengestaltete Sendungen auszustrahlen. Durch diese besondere Funktion sind die nichtkommerziellen Hörfunkanbieter vor den „weiteren privaten Hörfunkangeboten“ zu berücksichtigen: Dies ergibt sich durch den besonderen Schutz nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 LMedienG (Meinungsvielfalt durch Zuwortkommenlassen gesellschaftlicher Gruppen). Das Zuwortkommenlassen gesellschaftlicher Gruppen ist eine zu gewährleistende Dimension der Meinungsvielfalt, mit der die Rundfunkfreiheit in Baden-Württemberg verwirklicht werden soll.